

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1991

Geschäftszahl

90/16/0097

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/03/07 90/16/0005 3

Stammrechtssatz

Die (bloÙe) Anfuhrung des Beschwerdefuhrers als Berufungswerber in der Berufungsschrift bzw im Antrag auf Entscheidung uiber die Berufung durch die Abgabenbehoerde zweiter Instanz vermag die vom Gesetz geforderte schriftliche foermliche Erklaerung als Beitretender zur Berufung nicht zu ersetzen

(Hinweis B 19.5.1988, 87/16/0009, 0011).